Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung02– 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Erfurt			
Ggf. Standort				
Studiengang	*Katholische Theologie*			
Abschlussbezeichnung	Magister Theologiae			
Studienform	Präsenz	x	Fernstudium	☐
	Vollzeit	x ☐	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 ThürStAkkrVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 ThürStAkkrVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester ☐		Pro Jahr x
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester ☐		Pro Jahr x
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐		Pro Jahr x
* Bezugszeitraum:	WS 2012 - 2018			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AKAST
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2021

Datum Veröffentlichung 17.12.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 4

Kurzprofil des Studiengangs ... 6

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... 7

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 9

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 ThürStAkkrVO) ... 9

Studiengangsprofile (§ 4 ThürStAkkrVO) ... 9

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 ThürStAkkrVO) ... 10

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 ThürStAkkrVO) ... 10

Modularisierung (§ 7 ThürStAkkrVO) ... 11

Leistungspunktesystem (§ 8 ThürStAkkrVO) ... 12

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... 13

Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 ThürStAkkrVO) ... 13

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 ThürStAkkrVO) ... 13

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 14

1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 14

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 16

2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 ThürStAkkrVO) ... 16

2.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 ThürStAkkrVO) ... 19

2.2.1. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkrVO) ... 19

2.2.2. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkrVO) ... 23

2.2.3. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 ThürStAkkrVO) ... 25

2.2.4. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 ThürStAkkrVO) ... 26

2.2.5. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 ThürStAkkrVO) ... 27

2.2.6. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 ThürStAkkrVO) ... 30

2.2.6. Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO) ... 32

2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 ThürStAkkrVO) ... 33

2.3.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 ThürStAkkrVO) ... 33

2.3.2. Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 ThürStAkkrVO) ... 34

2.4. Studienerfolg (§ 14 ThürStAkkrVO) 34
2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 ThürStAkkrVO) 36
2.6. *Wenn einschlägig*: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 ThürStAkkrVO) 37
2.7. *Wenn einschlägig:* Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkrVO) 37
2.8. *Wenn einschlägig*: Hochschulische Kooperationen (§ 20 ThürStAkkrVO) 38
2.9. *Wenn einschlägig:* Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 ThürStAkkrVO) 38

III Begutachtungsverfahren 39

Allgemeine Hinweise 39

Rechtliche Grundlagen 41

Gutachtergremium 41

IV Datenblatt 42

1. Daten zum Studiengang 42

2. Daten zur Akkreditierung 44

3. Glossar 45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

x erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

x nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

1. Auflage 1 (Kriterium Curriculum):
   Die gemäß „Kirchlichen Anforderungen“ für das Studium der Katholischen Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen. Die inhaltliche Konzeption der Module Berufsfeld Sprachen in der Qualifizierungsphase ist entsprechend anzupassen.
2. Auflage 2 (Kriterium Curriculum)

   Sowohl im Hinblick auf den angestrebten übergreifenden theologischen Kompetenzerwerb als auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Module mit den in den Kirchlichen Anforderungen genannten Modulen der Aufbauphase ist eine kontinuierliche Evaluierung des Erfurter Modularisierungskonzeptes der Qualifizierungsphase vorzunehmen.

   Der Nachweis der Erfüllung der Auflage ist durch Vorlage eines mindestens diese Punkte umfassenden Evaluationskonzeptes der Module der Qualifizierungsphase zu führen.
3. Auflage 3 (Kriterium Prüfungssystem)

   Vor Inkraftsetzung der Prüfungs- und Studienordnung ist diese letztmalig redaktionell zu überarbeiten, dabei sollten falsche oder unklare Bezüge, die sich durch das Einfügen von Passagen aus der Rahmenprüfungsordnung ergeben korrigiert bzw. geklärt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 ThürStAkkrVO*

- durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1994 (wieder) gegründete Universität Erfurt zeichnet sich durch ein kultur- und gesellschaftswissenschaftliches Lehr- und Forschungsprofil aus, welches die drei Schwerpunktfelder „Bildung. Schule. Verhalten.“, „Religion. Gesellschaft. Weltbeziehung.“ und „Wissen. Räume. Medien.“ aufweist. Die Universität Erfurt ist in vier Fakultäten gegliedert: Philosophische Fakultät, Staatswissenschaftliche Fakultät, Erziehungswissenschaftliche Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät. Die enge Vernetzung der vier Fakultäten sowohl untereinander als auch mit den zentralen Einrichtungen „Max-Weber-Kolleg für geistes- und kulturwissenschaftliche Studien“, „Erfurt School of Education“ und „Willy Brandt School of Public Policy“ entspricht dem Leitgedanken der Interdisziplinarität und findet nicht nur im Studium Fundamentale, einem auf wissenschaftliche Interdisziplinarität ausgerichteten Pflichtbestandteil aller Studiengänge der Universität Erfurt, seinen Ausdruck. Die Universität Erfurt verfügt über mehr als 90 Professuren. Für die über 6.000 Studierenden stehen im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang 26 Studienrichtungen und im Masterbereich 20 Programme zu Auswahl.

Für die Katholisch-Theologische Fakultät ist die Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher und kirchlicher Herausforderungen in ihren Studienprogrammen ein formuliertes Ziel, in denen Themen wie Migration, Minderheit und moderne Missionskonzepte in Forschung und Lehre reflektiert werden. Insbesondere die Behandlung unterschiedlicher Studieninhalte der Theologie im spezifischen Kontext der kirchlichen und religiösen Situation der östlichen Bundesländer und die Suche nach neuen Wegen ihrer Darstellung und Erforschung gilt als Alleinstellungsmerkmal der Fakultät.

Der hier vorliegende Studiengang „Katholische Theologie“ (Magister theologiae/Magistra theologiae) ist an der Katholisch-Theologischen Fakultät angesiedelt und stellt den zentralen Studiengang für eine Katholisch-Theologische Fakultät dar. Die Aufnahme des Studienbetriebes in der vorliegenden Form ist für den 1.10.2021 geplant und setzt den erfolgreichen Abschluss des Reakkreditierungsverfahrens voraus. Dieses Studium bereitet sowohl auf den priesterlichen Dienst als auch auf eine pastorale Tätigkeit vor. Weitere außerkirchliche Berufsfelder bieten sich traditionell in Medien, Erwachsenenbildung, dem Sozialwesen, der Politik oder der Unternehmensberatung an. Das oben angesprochene Alleinstellungsmerkmal als Standort „Erfurt“ ist von besonderer Bedeutung, da sich hier die einzige Katholisch-Theologische Fakultät in den östlichen Bundesländern befindet. Es verleiht dem theologischen Vollstudium ein besonderes Profil.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Ziele des vorliegenden Studienganges sind im Blick auf die besondere Situation der Theologie in den östlichen Bundesländern mit einem sichtbaren Reflex auf die gesellschaftliche Situation formuliert. Die besondere Struktur der „jungen“ Reformuniversität Erfurt zielt auf eine curricular verankerte interdisziplinäre Vernetzung ab (Studium fundamentale), die den einzelnen Studierenden auch im Hinblick auf ihre möglichen künftigen Arbeits- und Berufsfelder eine Reihe von Optionen eröffnet.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs “Katholische Theologie“ (Mag. theol.) geeignet, die Studierenden zu befähigen, sich wissenschaftlich in der heutigen Kirche und Gesellschaft mit den Traditionen kirchlicher Lehre auseinanderzusetzen und für die Gegenwart Handlungsmöglichkeiten zu erschließen.

Durch die Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Methoden werden die Studierenden für ein säkulares Umfeld, in der Christen sich in einer Minderheitssituation befinden und unter Christen wiederum Katholiken eine kleine Minderheit darstellen, gesprächs- und handlungsfähig gemacht. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell angemessen und vielschichtig ausgestattet. Die Ausstattung mit Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde seit der letztmaligen Akkreditierung kontinuierlich verbessert. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnisse der zentralen Lehrevaluationen fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Gemäß § 49 Thüringer Hochschulgesetz setzt die Aufnahme des Studienbetriebs den erfolgreichen Abschluss eines (Re)Akkredierungsverfahrens voraus, infolge dessen – so der Eindruck der Gutachtergruppe – könnten die Erfahrungen insbesondere der Studierenden im laufenden Studiengang auf diese Art und Weise für die jeweilige Reakkreditierung weniger relevant erscheinen. Die von der Erfurter Fakultät jeweils konzipierten Zukunftsentwürfe können zum Zeitpunkt der Begehung nur bedingt einer Prüfung auf Tauglichkeit/Qualität unterzogen werden, was aber der Fakultät nicht angelastet werden kann.

In der aktuell noch gültigen und akkreditierten Studien- und Prüfungsordnung ist die Fakultät einer Empfehlung aus der erstmaligen Akkreditierung 2009 nachgekommen, da die Anzahl der Modulteilprüfungen zugunsten übergreifender Modulabschlussprüfungen reduziert worden ist. Im vorliegenden Entwurf wird sich durch den geplanten Neuzuschnitt der Module die Anzahl der Module und somit auch der Prüfungen erhöhen. Aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde in der aktuell noch gültigen Studien- und Prüfungsordnung eine Empfehlung zur Verlängerung der Frist

für Wiederholungsprüfungen umgesetzt. Für die neu konzipierte Studien- und Prüfungsordnung wurde diese Frist – entgegen der vorhergegangenen Empfehlung – wieder zurückgenommen.

Die Stärken des Studiengangs liegen darin, dass Studierende in den verpflichtenden curricularen Anteilen des Studiums Fundamentale entweder Basismodule fremder Disziplinen oder interdisziplinäre Lehrveranstaltungen bzw. Module zu studienübergreifenden Schlüsselqualifikationen absolvieren können. Den Lehrenden der Katholisch-Theologischen Fakultät eröffnet dieses strukturelle Element Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Fächern und ermöglicht den Diskurs mit Studierenden anderer Disziplinen.

Noch expliziter könnten sich die Spezifika, mit denen die Theologische Fakultät für ein Theologiestudium in Erfurt wirbt (z.B. Sprachfähigkeit/Dialogfähigkeit mit Nicht- oder Andersglaubenden, Glauben im säkularen Umfeld), in der Konzeptionierung des Studiengangs und der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Module niederschlagen. Eine deutlichere Profilierung könnte die Attraktivität eines Studiums an der einzigen Theologischen Fakultät in den östlichen Bundesländern erhöhen.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind insgesamt gesehen auf eine Optimierung des künftigen Studiengangs gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Arbeiten der Studienkommission und der Studienorganisation an der Universität Erfurt bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät betrifft.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 ThürStAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 ThürStAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten vor. Auf die Orientierungsphase entfallen zwei Semester (Studienjahr 1), auf die Qualifizierungs- und die Magisterphase entfallen jeweils vier Semester (Studienjahre 2 und 3 bzw. Studienjahre 4 und 5).

Der Studiengang „Katholische Theologie“ qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ist als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, können auf Antrag bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (vgl. § 3, Abs. 2; § 14, Abs. 3 Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang Katholische Theologie (MTheol-PO-KaTh), Beschluss Fakultätsrat vom 15. Juli 2020, genehmigt mit Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 ThürStAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (M. Theol.) wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben.

Im Studiengang ist eine Magisterarbeit (Modul V XX Abschlussmodul) vorgesehen, welche mit 24 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 22 der Prüfungs- und Studienordnung und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus den Fächern des Magisterstudiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 ThürStAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungs- und Studienordnung benennt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nicht, doch übernimmt die Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt die Bestimmungen des thüringischen Hochschulrechts (vgl. §§ 60 bis 64 ThürHG), das eine Zugangsberechtigung nicht nur mit Allgemeiner Hochschulreife, sondern z.B. auch mit qualifizierter Berufsausbildung (z.B. Meister) vorsieht.

Das Anforderungsprofil der Sprachanforderungen benennt (vgl. § 14 MTheol-PO-KaTh) gemäß den kirchlichen Vorgaben geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch. Die Feststellung über die Erbringung der sprachlichen Voraussetzungen erfolgt gemeinsam mit der Feststellung über den Abschluss der Qualifizierungsphase. Darüberhinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 ThürStAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der akademische Grad „Magister Theologiea“ bzw. „Magistra Theologiae“ verliehen, der auch kirchlich anerkannt ist. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt. Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden. Die in den Unterlagen verwendete Abkürzung „M.Theol.“ für den akademischen Abschlussgrad „Magister Theologiea“ anstelle der üblicherweise benutzten Abkürzung „Mag. theol.“ wird nach jetzigem Stand innerhalb Deutschlands ausschließlich an der Theologischen Fakultät Erfurt benutzt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches der Urkunde über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird.

Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (deutsch) findet sich als Anlage der Prüfungs- und Studienordnung. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 ThürStAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. In der 60 ECTS-Punkte umfassenden Orientierungsphase, die der Einführung in die vier Fachbereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundfragen dient, sind zehn fachgruppenbezogene Einführungsmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die 120 ECTS-Punkte umfassende Qualifizierungsphase dient der Vermittlung zentraler Themen des christlichen Glaubens und Lebens in theologischer Reflexion. In dieser Studiengangsphase sind 16 thematische Module und zwei berufsfeldorientierende Module zu absolvieren. Ergänzt werden diese Module noch mit zwei Modulen aus dem (Wahlpflicht-)Bereich Studium Fundamentale. Alle Module in dieser Phase weisen einen Umfang von 6 ECTS-Punkten auf. Die 120-ECTS-Punkte umfassende Magisterphase dient der Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und gliedert sich in 13 fachspezifische und fächerverbindende (Basis-)Module und zwei Spezialisierungsmodule, die aus einem zwölf Spezialisierungen umfassenden Bereich zu wählen sind. Die Module umfassen 6 bzw. 9 ECTS-Punkte. Hinzu kommt das die Magisterarbeit beinhaltende Abschlussmodul (24 ECTS-Punkte). Im Vergleich zu den „Kirchlichen Anforderungen“ ist eine Erhöhung der Modulanzahl festzustellen, die u.a. in der Polyvalenz zu anderen Studiengängen der Fakultät (Bachelor- und Masterstudiengänge) und in universitären Vorgaben zu Modulgrößen begründet ist.

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können und in der Regel entsprechend den universitären Rahmenvorgaben zur Modularisierung einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten bzw. einem Vielfachen von drei aufweisen.

Die Module der Orientierungsphase werden jährlich angeboten. Die Module der Qualifizierungsphase werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten. Die Module der Magisterphase werden in einem ein- bzw. zweijährigen Zyklus angeboten.

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor. Das Modulhandbuch ist vergleichsweise sehr umfangreich und erschient komplex bzw. unübersichtlich. Die Angaben beschränken sich nicht auf eine bis zwei Seiten pro Modul, sondern umfassen jeweils mehrere Seiten für ein Modul. In den Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Lernziele sowie fachliche, methodische, fach-

praktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Verwendbarkeit, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht. Die Modulverantwortlichkeiten sind an Fächer nicht an Personen gebunden. Damit wurde seitens der Fakultät einer Empfehlung, die in den beiden vorangegangenen Akkreditierungsverfahren ausgesprochen (Zuordnung von Modulverantwortlichkeiten) wurde, aus Sicht der Gutachtergruppe nur unzureichend nachgekommen.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnte den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden, in welchen Dokumenten ein Ausweis der relativen ECTS-Note erfolgt. In der Stellungnahme der Katholisch-Theologischen Fakultät Erfurt bzw. der Universität Erfurt wird ausgeführt, dass universitätsweit noch keine relativen ECTS-Noten ausgewiesen werden, da sich die Einführung relativer Noten aufgrund der in einigen Studiengängen sehr geringen Fallzahlen als schwierig gestaltet, was auch auf den zu akkreditierenden Studiengang zutreffe. Die Universität Erfurt befindet sich im Verfahren der Systemakkreditierung und in diesem Zusammenhang werden Wege zur Umsetzung der relativen Note diskutiert.

Die Agentur geht davon aus, dass die universitätsweite Ausweisung von relativen ECTS-Noten im Zuge des Abschlusses des Verfahrens der Systemakkreditierung erfolgen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 ThürStAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 24 ECTS-Punkte. Die Magisterarbeit bildet ein eigenes Modul.

Laut § 4 Studien- und Prüfungsordnung ist für einen ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von ca. 30 Zeitstunden vorgesehen. Im Modulhandbuch erfolgt eine konkrete Festlegung auf 30 Zeitstunden pro ECTS-Punkt. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Je Semester werden 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In der Prüfungs- und Studienordnung für den vorliegenden Studiengang (vgl. § 16) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert.

Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** (§ 9 ThürStAkkrVO)

(Nicht einschlägig)

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** (§ 10 ThürStAkkrVO)

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die Katholisch-Theologische Fakultät als auch der vorliegende Studiengang haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt gesehen eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen des Studiengangs vorgenommen.

Der Studiengang ermöglicht einen qualifizierten Abschluss in einem Vollstudium der Katholischen Theologie. Er befähigt die Studierenden sich wissenschaftlich in der heutigen Kirche und Gesellschaft mit den Traditionen kirchlicher Lehre auseinanderzusetzen und für die Gegenwart Handlungsmöglichkeiten zu erschließen. Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des vorliegenden Studiengangs auf die in den Unterlagen genannten Ziele. Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Eine noch breitere berufliche Orientierung z.B. Journalismus, Wirtschaft wird empfohlen.

Ein besonderer Akzent der Erfurter Fakultät liegt darin, Studierende für ein säkulares Umfeld, in der Christen sich in einer Minderheitssituation befinden und unter Christen wiederum Katholiken eine kleine Minderheit darstellen, gesprächs- und handlungsfähig zu machen. Daher spielt die ökumenische Dimension eine wichtige Rolle, die durch institutionelle Verbindungen der Fakultät vor allem mit der Universität Jena, besonders ihrer Evangelisch-Theologischen Fakultät unterstrichen wird. Die wissenschaftliche Kooperation mit Fakultäten aus ehemaligen Ostblockländern (Prag, Oppeln) wie aus westeuropäischen Ländern, die ebenfalls durch eine starke Säkularisierung gekennzeichnet sind (Tilburg, Löwen) unterstreicht das Anliegen, den Standort der Fakultät systematisch für Forschung und Lehre zu nutzen.

Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

Mehrfach angesprochen wurde die Kompatibilität der unterschiedlichen Modularisierungskonzepte des Erfurter Studiengangs und der „Kirchlichen Anforderungen“. Zum Abgleich der künftigen Erfurter Modulstruktur mit den kirchlichen Vorgaben zur Modularisierung existiert eine Synopse. Neben den inhaltlichen Fragen beschäftigte die Gutachterkommission auch die Frage, ob der Magister Theologiae als zentraler Studiengang für die Fakultät tatsächlich organisatorisch den nachgeordneten Bachelor- und Masterstudiengängen anzupassen ist, sowohl von der Be-

deutung des Studiengangs selbst her gedacht (auch angesichts der Diskussion um Priesterausbildungsstandorte an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland) als auch im Blick auf die Zahl der jeweiligen Studienfälle.

Im Nachgang an die Begehung hat die Katholisch-Theologische Fakultät Erfurt zusätzlich zu den im Antrag vorgelegten Unterlagen einen Stellenplan vorgelegt, die Prüfungsordnung für die Sprachen nachgereicht sowie redaktionelle Vereinheitlichungen zur Prüfungsordnung angekündigt und dafür bereits ein Beispiel geliefert. Ebenso hat die Fakultät von sich aus eine vierseitige Stellungnahme zur Erläuterung der neuen Struktur der Modularisierung insbesondere im Vergleich mit der Modularisierungsstruktur der „Kirchlichen Anforderungen“ geliefert. Der dabei noch einmal nachdrücklich gemachte Verweis auf das zentrale Modularisierungskonzept sowie die zentralisierte Studien- und Prüfungssystematik der Universität Erfurt überzeugt nicht in allen Punkten.

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStVund §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 ThürStAkkrVO)

2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 ThürStAkkrVO)

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Magisterstudiengang Katholische Theologie, dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausgewiesen. Laut § 2 der Prüfungs- und Studienordnung vermittelt der Studiengang die notwendigen Kenntnisse und (Fach-, Methoden-, Personal- und Sozial-) Kompetenzen in der Katholischen Theologie und ihren verschiedenen Disziplinen und befähigt die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Tradition und Gegenwart des christlichen Glaubens im Kontext eines breiten geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Horizontes. Durch Spezialisierungen können sich die Absolventinnen und Absolventen für ein seelsorgliches, kulturelles oder soziales Tätigkeitsfeld qualifizieren.

Der Studiengang zielt darauf ab, dass die Studierenden über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der theologischen Fächer verfügen und in der Lage sind, diese über die Fachgrenzen hinaus zu vertiefen und befähigt werden, die Phänomene von Religion, Glauben, Kontext und Selbstverständnis von Kirchen in einem breiten theologischen Methodenspektrum zu reflektieren. Mittels der Förderung der personalen Kompetenz werden die Studierenden in die Lage versetzt, kirchliche, politische, kulturelle und gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Darauf zielt u.a. auch das an der Universität Erfurt für alle Studiengänge verpflichtende Studium Fundamentale.

Der Magisterstudiengang Katholische Theologie umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen Biblische, Historische, Praktische und Systematische Theologie sowie die Philosophie.

Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Als mögliche Berufsfelder für Theologinnen und Theologen, die keinen der beiden genannten Berufe anstreben, sondern in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen – kirchlichen als auch nicht-kirchlichen – tätig sein wollen, werden u.a. Medien, Erwachsenenbildung, Sozialwesen, Politik oder Unternehmensberatung angeführt. Die wissenschaftliche Laufbahn steht den Absolventinnen und Absolventen bei entsprechender Eignung ebenfalls offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die einzelnen Katholisch-Theologischen Fakultäten haben die Möglichkeit, im Rahmen der in den „Kirchlichen Anforderungen“ angelegten Spielräume eigene Akzente zu setzen, um sich in ihre jeweilige Universität einzubringen oder ihren spezifischen Standort zu profilieren.

In Erfurt geschieht dies in begrüßenswerte Weise, indem die Katholisch-Theologische Fakultät sich sowohl als Anbieter von Lehrveranstaltungen im Studium Fundamentale engagiert als auch ihre Studierenden Module dieses verpflichtenden fakultätsübergreifenden Angebots der Universität wahrnehmen. Auf diese Weise gelangen ihre Studierenden (wegen der ansonsten räumlichen Trennung von den übrigen Fakultäten) in persönlichen Kontakt mit Kommilitoninnen und Kommilitonen anderer Fächer an der Universität. Im Blick auf die besondere Situation der Theologie in den östlichen Bundesländern sind die Ziele des geplanten Studiengangs mit einem sichtbaren Reflex auf die gesellschaftliche Situation formuliert. Die besondere Struktur der „jungen“ Reformuniversität Erfurt zielt auf eine curricular verankerte interdisziplinäre Vernetzung ab, die den einzelnen Studierenden auch im Hinblick auf ihre möglichen künftigen Arbeits- und Berufsfelder eine Reihe von Optionen eröffnet.

Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen, die angesichts der religiösen Lage in den neuen Bundesländern, der Geschichte der Kirche in der früheren DDR sowie der Herausforderungen in Pastoral und Religionsunterricht Rechnung tragen, positiv gewürdigt werden.

Der Studiengang ermöglicht einen qualifizierten Abschluss in einem Vollstudium der Katholischen Theologie und erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16. 2. 2017). Er befähigt die Studierenden zweifelsohne sich wissenschaftlich in der heutigen Kirche und Gesellschaft mit den Traditionen kirchlicher Lehre auseinanderzusetzen und für die Gegenwart Handlungsmöglichkeiten zu erschließen.

Problematisch könnte sich der künftige Neuzuschnitt der Module erweisen, weil die Gutachtergruppe die Gefahr sieht, dass die angezielte Kompetenzorientierung des Theologiestudiums durch fächer- und sektionenübergreifende Module – insbesondere in der Qualifizierungsphase – nicht erreicht werden (vgl. auch 2.2.1 Curriculum) bzw. dem in den kirchlichen Vorgaben angezielten Kompetenzerwerb nicht entsprechen könnte.

Die Ziele „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ sind explizit vor allem in den Modulen Berufsbefähigung und den Studieninhalten von Studium Fundamentale abgebildet. Der Studiengang ist seiner Konzeptionierung nach auf einen entsprechenden Kompetenzerwerb auch für den kirchlichen Dienst ausgerichtet und befähigt adäquat für einen künftigen Einsatz als Priester oder Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent. Die Spezifika, mit denen die Theologische Fakultät für ein Theologiestudium in Erfurt wirbt (z.B. Sprachfähigkeit/Dialogfähigkeit mit Nicht- oder Andersglaubenden, Glauben im säkularen Umfeld), könnten

sich jedoch noch deutlicher in der Konzeptionierung des Studiengangs und der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Module niederschlagen. Hier wäre eine deutlichere Profilierung wünschenswert (die allerdings im Rahmen der konzipierten Module noch schwer vorstellbar ist) und könnte die Attraktivität eines Studiums an der einzigen Theologischen Fakultät in den östlichen Bundesländern erhöhen. Hinsichtlich der Praktika wird deutlich, dass gerade die religionspädagogischen Anteile und ihr spezifischer Praxisbezug nach Ausweis der Mehrheit der Studierenden zu knapp bemessen sind. Dies liegt nicht zuletzt an den begrenzten Ressourcen, da der Lehrstuhl für Pastoraltheologie in Lehre und Forschung zugleich auch die religionspädagogischen Belange zu vertreten hat. Positiv ist zu erwähnen, dass die Fakultät in engem Kontakt mit dem Ortsbischof und auch dem Priesterseminar steht. Dort existiert auch die Möglichkeit, dass Priesterkandidaten und andere Studierende miteinander leben und sich austauschen.

Neben den klassischen Berufsfeldern als zukünftige Priester oder Mitarbeitende im kirchlichen Dienst bereitet der Studiengang der Erfurter Fakultät die Studierenden auch auf andere mögliche Tätigkeiten als Theologinnen und Theologen in der Gesellschaft vor und hat somit die Zeichen der Zeit erkannt. Die Gutachtergruppe sieht das als positiv an – gerade für den Standort Erfurt mit seiner säkularen Prägung. Im Studium Fundamentale und durch Praktika können hier entsprechende Akzente gesetzt und über den kirchlichen Tellerrand hinaus geschaut werden. Dies entspricht auch dem Leitgedanken der Interdisziplinarität der Universität Erfurt. Dem Empfinden der Studierenden nach, liege die Praktikumssuche bzw. die Vorbereitung auf außerkirchliche Berufsfelder z.B. in den Medien, Politik oder Wirtschaft noch zu sehr in deren Eigenverantwortung, eine höhere Vorhaltung unterschiedlicher Praktika jenseits der Perspektive einer pfarrgemeindlichen Tätigkeit wäre wünschenswert. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, diese Bemühungen noch zu verstärken und bereits vorhandene Kooperationen bspw. mit dem MDR für Forschungsprojekte auszubauen. In Ergänzung zu einem Newsletter, der versucht, die Studierenden auf andere Tätigkeiten als Theologinnen und Theologen außerhalb der Kirche aufmerksam zu machen, wäre auch vorstellbar, eine Vermittlungsbörse zu installieren. Angebracht wären Kooperationen, die es den Studierenden ermöglichen, auch in der Praxis konkrete Erfahrungen zu sammeln, beispielsweise durch einen Besuch in einer Redaktion, Diskussionsrunden mit Theologinnen und Theologen, die in der Wirtschaft arbeiten, sowie durch einen engen Austausch mit der katholischen Journalistenschule (ifp) in München, die nach dem Studium explizite Ausbildungskurse für Theologinnen und Theologen anbietet.

Die in den Modulen Berufsfeld Praktikum verankerten Praktika sind angemessen mit ECTS-Punkten ausgestattet.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Ziele des Studiengangs schlüssig hergeleitet und klar ausgewiesen werden. Ihre Erreichung wird dadurch angestrebt, dass die Arbeitsweisen und aktuellen Forschungsstände der theologischen Fächer vermittelt werden. Die Interdisziplinarität der von

den kirchlichen Anforderungen vorgegebenen Module der Qualifizierungsphase scheint in der vorgelegten Ordnung aufgrund der kleineren Module noch nicht durchgehend erkennbar. Die Qualifikationsziele erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und entsprechen dem Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

1. Die Spezifika des Theologiestudiums in Erfurt sollten sich deutlicher in der Konzeptionierung des Studiengangs und der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Module niederschlagen.
2. Es wird eine höhere Vorhaltung unterschiedlicher Praktika jenseits der Perspektive einer pfarrgemeindlichen Tätigkeit empfohlen.

2.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 ThürStAkkrVO)

2.2.1. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkrVO)

Sachstand

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegt ein grundständiger 10-semestriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in drei Studienphasen und 46 Pflichtmodule gegliedert ist.

Der curriculare Aufbau der Orientierungsphase (1. und 2. Fachsemester; 60 ECTS-Punkte) sieht zehn fachgruppenbezogene Einführungsmodule vor und dient der Einführung in die vier theologischen Fachbereiche (biblische, historisch, systematisch, praktisch) sowie in die philosophischen Grundlagen der Theologie.

Die Qualifizierungsphase (3. bis 6. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte) beinhaltet gemäß den kirchlichen Anforderungen 16 thematische Module sowie zwei berufsfeldorientierende Module (Praktikum und Sprache) und zwei Module aus dem (Wahlpflicht-)Bereich Studium Fundamentale und dient der Vermittlung zentraler Themen des christlichen Glaubens und Lebens in theologischer Reflexion. Modul Berufsfeld Praktikum (6 ECTS-Punkte) vermittelt vertiefende Kenntnisse zu verschiedenen Berufsfeldern. Die Studierenden arbeiten aktiv in einer Institution mit, deren Tätigkeitsfeld Bezüge zur Theologie aufweist. Aus drei zur Verfügung stehenden Praxisfelder (Gemeinde/kirchliche Institution/non-profit-Institution, Gemeinde, Schule) sind zwei Bereiche zu wählen. Im Modul Berufsfeld Sprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) ist aus insgesamt neun Sprachmodulen (Grundlagen- und Vertiefungsmodule) ein Sprachmodul (6 ECTS) zu wählen.

Die Magisterphase (7. bis 10. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte) umfasst 13 fachspezifische und fächerverbindende (Basis-)Module, zwei Spezialisierungsmodule sowie das die Magisterarbeit umfassende Abschlussmodul und dient der Erweiterung und schwerpunktmäßigen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen. Mit der Abfassung der Magisterarbeit in einem der theologischen Fächer des Spezialisierungsbereiches erfolgt eine Schwerpunktbildung.

Die Verteilung der Pflichtsemesterwochenstunden auf die theologischen Fächer ist einer Übersicht und dem Musterstudienplan (Anlage 5 Studien- und Prüfungsordnung) zu entnehmen. Demzufolge umfasst das Curriculum 180 SWS; wobei auf die Orientierungsphase 40 SWS, die Qualifizierungsphase 80 SWS und die Magisterphase 60 SWS entfallen.

Zur Durchführung der Module kommen – laut Prüfungs- und Studienordnung – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kurse, Praktika und Selbststudieneinheiten.

Die Studierenden wirken regelhaft durch Gremienvertretungen (Fachschaftsrat, Fakultätsrat, Studienkommission) aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zu Beginn der Ausführungen zu diesem Unterpunkt ist noch einmal zu betonen, dass es im vorliegenden Fall nicht um eine Einordnung und Begutachtung der bisherigen Studienordnung geht, sondern eine künftige Studien- und Prüfungsordnung zur Begutachtung vorliegt. Die gestellten Ziele werden durch den Aufbau des Studiengangs erfüllt. Die Abfolge der Module ist konsekutiv und folgt dem Grundsatz des aufbauenden Lernens, zur inhaltlichen Ausgestaltung der Module kann allerdings aufgrund der Unterlagen nur wenig gesagt werden. Aktuelle Forschung wird in die Lehre einbezogen. Das Studium erfolgt in allen vier Bereichen der Theologie, ebenso ist die Philosophie in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterausbildung erfüllt der geplante Studiengang im Blick auf den geforderten Inhalt und den geforderten Umfang an SWS in Einzelfächern der Katholischen Theologie. Nach den Angaben der Ordnung sind vor allem Vorlesungen, Seminare und Mischformen beider Veranstaltungsformen (aufgrund der kleinen Zahl an Studienfällen) als eingesetzte Lehr-Lernformen vorgesehen. Hinzu kommen Praktika in den Wahlpflichtbereichen. Eine größere Varianz an Lehr-Lernformen wäre sicherlich denkbar, zumal durch ortsbezogene Forschungsvorhaben (und Strukturen wie besondere Bibliotheken und Archive) eine größere Varianz möglich sein könnte. Die als Studienvoraussetzung geforderten Alten Sprachen werden offenbar insbesondere in Lehrveranstaltungen der exegetischen und historischen Fächer eingesetzt, z. T. auch in anderen Fächern.

Für die Orientierungsphase irritiert, dass der in den Kirchlichen Anforderungen geforderte „Theologische Grundkurs“ nicht von allen vier Bereichen der Theologie gemeinsam verantwortet wird, sondern in die Modulverantwortlichkeit der systematischen Theologie verlagert worden ist. Die

Tatsache, dass (nur) ein zweiteilig konzipiertes Methodenseminar (exegetische und historische Methoden) curricular verankert ist, stellt lt. Studiengangsverantwortlichen im Vergleich zu Vorgängerstudiengang eine 100% Verbesserung dar. Im bisherigen Studiengangskonzept war kein genuines Methodenseminar verankert. Auffällig ist, dass an anderen Standorten innerhalb Deutschlands in der Regel in diesem Rahmen zwei Methodenseminare verpflichtend zu absolvieren sind.

In der Qualifizierungsphase beruht das neue Modulkonzept der Fakultät für die thematisch übergreifenden Module, die üblicherweise mit 4-5 Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Sektionen der Theologie konzipiert werden, auf deutlich kleineren Modulen, die – auch gemäß universitären Vorgaben – künftig aus zwei Veranstaltungen bestehen sollen. Ein Abgleich der Erfurter Module mit den Modulen der Kirchlichen Vorgaben erfolgt nachvollziehbar mittels einer Synopse.

Inhaltlich wird kritisch gesehen, dass diese Module in der Regel zwei eng beieinanderliegende Fächer repräsentieren. Eine der Zielsetzungen beim Übergang vom fächerbezogenen Diplomstudiengang zum modularisierten Vollstudium Katholische Theologie war durchaus, dass es nicht den einzelnen Studierenden überlassen werden sollte, eine Synthese zwischen verschiedenen theologischen Disziplinen herbeizuführen, sondern diese Synthese sowie die intra- und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Studium an zentralen Themen der Theologie eingeübt werden sollte. Diese Zielsetzung der Neukonzeption des Theologiestudiums für eine Disziplinen übergreifende theologische Kompetenz könnte durch das vorgelegte Modulkonzept geschwächt werden, da die Interdisziplinarität der von den kirchlichen Anforderungen vorgegebenen Module in der vorgelegten Ordnung aufgrund der kleineren Module reduziert worden ist. Die Fakultät begründet ihre „Grundentscheidung für kompakte interdisziplinäre Module à 6 LP“ u.a. damit, dass die Module gemäß den universitären Vorgaben für Bachelor- bzw. Lehramtsstudiengänge zugeschnitten wurden, dass Veranstaltungen eines kleineren Moduls besser koordiniert und abgeprüft werden könnten und der Prüfungsumfang für Studierende besser überschaubar sei. Zudem erwartet sich die Fakultät durch diese Modulkonzeption mehr Mobilität und Erleichterungen bei der Anerkennung. Den Verweisen auf zu große Komplexität und zu lange Dauer größerer, interdisziplinärer Module in den Stellungnahmen der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer und den ergänzend vorgelegten Erläuterungen kann auch entnommen werden, dass der Fakultät fehlende Interdisziplinarität bewusst ist und dass nicht durchgehend Prüfungsformen gefunden wurden, die den Kompetenzerwerb in übergreifenden Modulen angemessen abbilden würden. Die Gutachtergruppe ist sich bewusst, dass diese Schwierigkeit nicht allein von der Erfurter Fakultät zu verantworten ist, sondern auch an anderen Fakultäten ein Problem darstellt.

Es wäre auch möglich gewesen, im Kontext der Reakkreditierung die bestehende Koordination von Lehrveranstaltungen in Verbindung mit den Prüfungsformen zu verändern bzw. einen Über-

arbeitungsprozess einzuleiten, der eine größere Bereitschaft der Lehrenden eines Moduls zu Interdisziplinarität, stärkerer Vernetzung und Zusammenarbeit zum Ziel hat. In diesem Zusammenhang erneuert die Gutachtergruppe die Empfehlung Modulverantwortlichkeiten an Personen zu binden und deren Aufgaben und Kompetenzen festzulegen.

Inwiefern die von den kirchlichen Anforderungen gewünschte interdisziplinäre Vernetzung der theologischen Fächer untereinander in den Zweierkombinationen umgesetzt werden kann und dadurch die in den kirchlichen Anforderungen gestellten Anforderungen erfüllt werden können, ist mit Beginn des neuen Studienkonzepts kontinuierlich zu überprüfen. Auch ist kontinuierlich zu überprüfen, ob – wie erhofft – Mobilität und Anerkennung erleichtert oder ob Mobilität und Anerkennung durch diese besondere Modulstruktur in der Qualifizierungsphase nicht doch eingeschränkt werden. Um etwaigen Mobilitätshindernissen von vornherein zu begegnen sollte die Kompatibilität der Erfurter Module mit den gemäß in den Kirchlichen Anforderungen formulierten Modulen der Aufbauphase noch sichtbarer gemacht werden sowie Studierenden bei einem etwaigen Ortswechsel („Freisemester“) schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Im Wahlpflichtbereich der Qualifizierungsphase sind Module zum Berufsfeld Sprachen verankert. Da jedoch gemäß „Kirchlichen Anforderungen“ die für das Studium der Katholischen Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse Studienvoraussetzungen und keine Studieninhalte darstellen, können diese nicht Bestandteil des Vollstudiums sein. Die inhaltliche Konzeption der Module Berufsfeld Sprachen, insbesondere der Einführungs- und Grundlagenmodule Sprachen (Spr el-a XA2.1, Spr he-a XA1.1, Spr la XA2.1) ist entsprechend anzupassen. Diese Lösung zur Organisation des Sprachenstudiums ist insofern nachvollziehbar, da deutschlandweit nur noch sehr wenige Studierende zu Beginn des Studiums alle laut Studienvoraussetzungen geforderten Sprachkenntnisse mitbringen und diese Kenntnisse studienbegleitend erwerben müssen, was erfahrungsgemäß Studierende am Beginn des Studiums vor besondere Herausforderungen stellt.

Bei Nichtvorliegen erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 (SPO) die Feststellung über die Erbringung der sprachlichen Voraussetzungen gemeinsam mit der Feststellung über den Abschluss der Qualifizierungsphase. Im Musterstudienplan liegt der Abschluss der Sprachen im 4. und 5. Semester. Gemäß kirchlichen Anforderungen sollte der Nachweis möglichst bis zum Ende des 2. Semester erfolgen. Den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang liegt die Sprachprüfungsordnung der Universität Erfurt für die katholische Theologie zugrunde. Aufgefallen ist, dass das in der Prüfungsordnung (§ 14) selbst angesetzte Niveau für die Sprachen Griechisch (Plato, Philosophie, Historiographie usw.) und Latein (Cicero, Sallust, Seneca) über den für das Vollstudium Theologie vorausgesetzten Anforderungen (biblisches Hebräisch [mind. Einführung] und biblisches Griechisch und kirchenlateinische Texte) liegt. Für ein interdisziplinäres Arbeiten in den exegetischen und theologie-historischen Fächern ist dies sicher förderlich, und wurde von

den Dozierenden der entsprechenden Fächer auch begrüßt. Die Studierenden haben darin im Gespräch auch keine Überforderung gesehen.

Die Magisterphase dient der fachspezifischen Erweiterung und Vertiefung. Im Rahmen von Spezialisierungsmodulen und der Abfassung der Magisterarbeit in einem der theologischen Fächer des Spezialisierungsbereiches erfolgt eine Schwerpunktbildung. Die Benennung der Module dieser Phase mit dem Begriff „Basis“ wird seitens der Gutachtergruppe als irreführend empfunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

1. Die gemäß „Kirchlichen Anforderungen“ für das Studium der Katholischen Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen. Die inhaltliche Konzeption der Module Berufsfeld Sprachen in der Qualifizierungsphase ist entsprechend anzupassen.
2. Sowohl im Hinblick auf den angestrebten übergreifenden theologischen Kompetenzerwerb als auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Module mit den in den Kirchlichen Anforderungen genannten Modulen der Aufbauphase ist eine kontinuierliche Evaluierung des Erfurter Modularisierungskonzeptes der Qualifizierungsphase vorzunehmen.

   Der Nachweis der Erfüllung der Auflage ist durch Vorlage eines mindestens diese Punkte umfassenden Evaluationskonzeptes der Module der Qualifizierungsphase zu führen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

1. Die Modulverantwortlichkeiten sollten an Personen gebunden werden, zudem sollten deren Aufgaben und Kompetenzen festgelegt werden.
2. Die Kompatibilität der Erfurter Module mit den gemäß in der Kirchlichen Anforderungen vorgesehenen Modulen der Aufbauphase sollte bspw. in den Modulbeschreibungen noch sichtbarer gemacht werden.

2.2.2. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkrVO)

Der Musterstudienplan sieht kein definiertes Auslandssemester vor. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Mobilität für die Studierbarkeit berücksichtigt wird (Selbstbericht S. 12). Für Auslandssemester bzw. das meist im 3. Studienjahr vorgesehene auswärtige Studium (Externita) können sich die Studierenden an die Studienberatung der Fakultät wenden. Mit Hilfe von Learning agreements werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung abgesprochen. Weiterhin verfügt die Katholisch-Theologische Fakultät über eine Beauftragte für internationale Kontakte.

Die Unterlagen führen aus, dass Anerkennungsverfahren großzügig gehandhabt werden, die Fakultät gut berät und keine Probleme bei der Anerkennung von an anderen Standorten studierten Pflichtmodulen sieht und somit die Mobilität als gewährleistet angesehen werden kann. Zudem besteht für alle Studierenden der Universität Erfurt die Möglichkeit sich bezüglich Auslandsaufenthaltsmöglichkeiten an das Internationale Büro zu wenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte die Gutachtergruppe sich davon überzeugen, dass verschiedene Möglichkeiten zu externen Studiensemestern und Auslandsaufenthalten gegeben sind. Besonders werden das Theologische Studienjahr in Jerusalem und Studienaufenthalte in Rom regelmäßig aktiv beworben und genutzt. Um die Vielfalt der Möglichkeiten von auswärtigen Studienaufenthalten sichtbarer zu machen, sollte in der Beratung noch ein stärkerer Fokus auf dem Anschein nach nur sehr selten genutzte Austauschprogramme (z.B. Erasmus) gelegt werden, um sich auch über die üblichen Standorte Jerusalem und Rom hinaus orientieren zu können.

Die Anerkennung auswärtig erbrachter Studienleistungen wird durch Learning Agreements gewährleistet und insgesamt großzügig gehandhabt, so dass man keine Probleme sehe, auch Pflichtmodule an anderen Hochschulen zu studieren. Hier kommt der individuellen Studienberatung im Rahmen des Mentorierungsprogramms eine wichtige Rolle zu. In der Praxis funktioniert die in der Regel großzügige Anerkennungspraxis der an externen Studienorten erworbenen Kompetenzen. Dies wurde in den Gesprächen durch Lehrende und Studierende bestätigt. Aufgefallen ist, dass Studierende auf mögliche Schwierigkeiten in Anerkennungsfragen hingewiesen haben, da nur ganze Module anerkannt werden könnten. Hier kommt der Studienberatung die Aufgaben zu, etwaige Informationsdefizite auf Seiten der Studierenden zu verringern und noch deutlicher zu kommunizieren, dass Anerkennungen entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention erfolgen.

Die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende des Studiengangs sowie die Anrechnungsmodalitäten der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfüllen die Anforderungen aller Beteiligten. Auffällig ist, dass allem Anschein nach nur wenig Studierende den Studienort wechseln und vorhandene Austauschprogramme (z.B. Erasmus) wenig genutzt scheinen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 ThürStAkkrVO)

Sachstand

Die Katholisch-Theologische Fakultät Erfurt verfügt über 12 Professuren. Diese sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt bzw. werden qualifiziert vertreten. Für Erfurt spezifisch ist die Zusammenfassung von Pastoraltheologie und Religionspädagogik zu einer Professur, infolge dessen alle Kernfächer der Theologie in Erfurt vertreten sind. Die Professur Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie ist derzeit durch eine Vertretungsprofessur besetzt. Ebenfalls wird die Professur für Fundamentaltheologie und Religionswissenschaft vertreten. Der Homepage der Katholisch-Theologischen Fakultät ist zu entnehmen, dass an allen Professuren Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen (im Umfang von 50%) angesiedelt sind, davon ausgenommen ist die Professur für Philosophie. Somit konnte die in der vorausgegangenen Akkreditierung seitens der Universitätsleitung angekündigte Verbesserung der personellen Ausstattung der Professuren erreicht werden. Zum damaligen Zeitpunkt existierten vier 0,5-Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Lektorat für Alte Sprachen ergänzen das fakultäre Lehrprogramm. Das Dekanat verfügt über eine Fakultätsgeschäftsführung und ein Dekanatssekretariat. Dem Dekanat zugeordnet sind jeweils eine Stelle für Wissenschaftskommunikation und für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre. Neubesetzungen von Professuren erfolgen gemäß der aktuell gültigen Berufungsordnung der Universität Erfurt.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Katholisch-Theologische Fakultät großen Wert auf die Weiterqualifizierung der Lehrenden legt. Der Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen durch Weiterbildungsangebote der „HIT | Akademische Personalentwicklung an Hochschulen in Thüringen“ oder des Hochschuldidaktikprogramms der Deutschen Bischofskonferenz wird seitens der Fakultät finanziell unterstützt, dies gilt auch für Weiterbildung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Ein wegen der Pandemie im Sommersemester 2020 ausgefallenes DHV-Inhouse-Seminar zu Modulprüfungen soll im Wintersemester 2020/21 nachgeholt werden. Angehörigen der Universität Erfurt steht zudem das universitätseigene Programm „Akademische Qualifizierung und Weiterbildung“ offen. Das Programm beinhaltet kostenlose hochschuldidaktische Workshops, Workshops zu fächerübergreifenden Schlüsselkompetenzen und ein Coaching für Postdocs und Hochschullehrende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund einer detaillierten nachgereichten Aufschlüsselung der Personalsituation der Fakultät, die derzeit mit 12 Professuren (7 W3, 3 W2, 1 C4, 1 C3) besetzt ist, zwei davon als Vertretung, geht die Gutachtergruppe von einer stabilen und angemessenen personellen Ausstattung aus.

Das Lehrpersonal ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert und gewährleistet die Verbindung von Forschung und Lehre. Fast jede Professur verfügt über eine feste Mitarbeiterstelle (50%). Die Gutachtergruppe hebt hervor, dass die Ausstattung mit Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit der letztmaligen Akkreditierung kontinuierlich verbessert wurde. Zusätzlich zu den Lehrbeauftragten im Bereich der Alten Sprachen gibt es drittmittelgebundene Mitarbeiterstellen. Für die Umsetzung des Studiengangs steht ausreichend nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung, zudem besteht eine halbe Stelle im Qualitätsmanagement, zusätzlich gibt es Personal für Wissenschaftskommunikation, ebenfalls 50%. Die zentralen Einrichtungen der Fakultät sind hinreichend ausgestattet, um den Studienbetrieb – wie von den Studierenden bestätigt – gut zu betreuen.

Die Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden wird als wichtig eingeschätzt und gefördert. Das Betreuungsverhältnis von Lehrenden zu Studierenden ist sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 ThürStAkkrVO)

Sachstand

Die Katholisch-Theologische Fakultät verfügt mit der „Villa Martin“, über ein Dienstgebäude auf dem Campus der Universität Erfurt, welches für das Personal im wissenschaftlichen und administrativen Bereich eine gute Infrastruktur bietet.

Für die Lehre werden die Räume im Innenstadtbereich (Domstraße 9 und 10) genutzt. In einem Seitenflügel des Erfurter Doms befinden sich zwei Hörsäle, vier Seminarräume und die gleichfalls für Lehrveranstaltungen nutzbare Clemenskapelle. Alle Vorlesungs- und Seminarräume sind mit Beamer und weiterer zeitgemäßer Technik ausgestattet. Der Hörsaal Coelicum mit 80 Sitzplätzen ist im Jahr 2019 umfassend technisch im Auftrag der Universität saniert worden. Die Studierenden profitieren von einem einmaligen mittelalterlichen und inspirierenden Studier-Umfeld (mit Kreuzgang).

Den Studierenden steht die aus zwei Häusern bestehende Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung der Fakultät ist im Bericht umfassend geschildert. So verfügt die Fakultät über ausreichend Seminar- und Vorlesungsräume mit entsprechender technischer Ausstattung. Optimierungsbedarf besteht aktuell nur in der anstehenden Sanierung des Mitarbeitergebäudes. Diese wird in Kürze in Angriff genommen, ein genauer Zeitplan ist dabei nicht genannt. Auch die

Ausstattung der Bibliothek erfüllt alle Anforderungen. Die vorhandene Ausstattung ist angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 ThürStAkkrVO)

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Prüfungs- und Studienordnung und in den Modulbeschreibungen für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Beschluss Fakultätsrat vom 15. Juli 2020, genehmigt mit Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt) und basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen der Orientierungs- und der Qualifizierungsphase und der Magisterprüfung, die aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase, der Magisterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung besteht.

Die Modulprüfungen erfolgen gemäß Prüfungs- und Studienordnung und werden in mündlicher oder schriftlicher Form (Klausur, schriftliche Arbeit) oder elektronischer Form abgelegt. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Sollte die Zulassung zu Modulprüfungen an den Nachweis bestimmter Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) geknüpft sein, ist dies in den Modulbeschreibungen festgelegt. Eine Teilnahmebescheinigung kann als Studienleistung gelten. Eine Studienleistung kann bewertet sein, sie muss nicht benotet sein und hat keinen Einfluss auf die Modulnote. Zur Förderung des Verlaufs und der Ergebnisse des Lernprozesses kann in seminaristischen Lehrveranstaltungen das Erbringen von Studienbeiträgen (u.a. Übungsklausuren, Referaten, regelmäßigen Beiträgen in Form der Bearbeitung von Texten, Aktualisierung von Materialien, Beiträgen auf interaktiven Lernplattformen) vorgesehen werden, die von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt werden.

In schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Fragen und Problemstellungen zum Studienfach nach wissenschaftlichen/praktischen Methoden einzuordnen, diese zu bearbeiten und Ergebnisse und Lösungsvorschläge sachgerecht darzustellen. Die zweiteilige mündliche Abschlussprüfung des gesamten Studiums bezieht sich einerseits auf das Thema der Magisterarbeit und andererseits auf ein Thema, welches aus einer Liste von 12 allgemeinen Themen festgelegt wird. Durch dieses Prüfungsformat soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, das jeweilige Thema aus den Perspektiven der verschiedenen theologischen Fächer zu erfassen und seine gesamttheologische Relevanz hervorzuheben.

Eine nicht-bestandene Modulprüfung der Orientierungsphase kann innerhalb des Semesters einmal wiederholt werden. Eine nicht-bestandene Modulprüfung der Qualifizierungs- und Magisterphase kann innerhalb des Semesters einmal und im Falle des Nicht-Bestehens im darauffolgenden Semestern noch einmal wiederholt werden. Eine nicht-bestandene Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Über das Dezernat 1: Studium und Lehre ist das Belegen von Lehrveranstaltungen anzuzeigen und die Zulassung zu Modulprüfungen schriftlich zu beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsordnung sieht eine ausreichende Abwechslung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen vor, so dass unterschiedliche Begabungen von Studierenden zum Tragen kommen können. Die Prüfungen sind modulbezogen. Eine Ausweitung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen z. B. durch Portfolios oder andere Konzepte würde hier weitere Möglichkeiten bieten. Eine Kompetenzorientierung der Prüfungen wird in den Unterlagen nicht durchgehend sichtbar. Derzeit legt der jeweilige Prüfer/die Prüferin die Prüfungsform fest. Im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistungen wäre es angeraten, den Prüfungsausschuss – durchaus auf Vorschlag der Prüfer/in – mit der Organisation der Prüfungsform zu betrauen und vor Beginn eines Moduls verlässlich im Modulhandbuch die Prüfungsform festzulegen.

Eine Abschlussprüfung, die sowohl die Magisterarbeit als auch die gesamte Theologie berücksichtigt und somit der Synthese der theologischen Fächer dient, ist vorgesehen.

Die Prüfungsorganisation durch Dezernat 1 scheint einerseits hilfreich zu sein, unterwirft die Struktur der Prüfungswiederholung allerdings auch andererseits strikten Regelungen – jedenfalls wird in den nachgereichten Erläuterungen die Wiederholungsfrist von einer Woche mit der zentralen Prüfungsorganisation durch die Universität Erfurt begründet. Hier wäre der Fakultät anzuraten, sich von diesen strikten Vorgaben zu lösen und eine eigene Struktur begründet einzuführen. Bei möglicherweise (so vorgesehen) 5 Modulprüfungen am Ende eines Semesters scheint es eher unrealistisch zu sein, z. B. zwei nicht-bestandene Prüfungen innerhalb einer Woche mit inhaltlich ausreichender Vorbereitung zu wiederholen und zu bestehen. Im Interesse der Studierenden sollten hier andere Lösungen gefunden werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung scheint insgesamt deutlich prüferzentriert angelegt. Die wichtige Rolle, die ein Prüfungsausschuss einnehmen könnte, wird weder hinreichend eingeführt noch seine Funktionen und Kompetenzen zusammenfassend gewürdigt. So wäre z. B. zu regeln, dass Nachteilsausgleichsregelungen grundsätzlich nicht von einzelnen Prüfern (wenn auch auf Vorschlag der bzw. des zuständigen Universitätsbeauftragten) getroffen werden, sondern der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende/r Regelungen trifft, die eine Gleichbehandlung aller

Fälle gewährleisten können. Zudem wäre durch eine solche Regelung in der Prüfungsordnung die Privatheit der Antragsteller/innen gewährleistet.

Die Fakultät hat in ihren Erläuterungen eine redaktionelle Überarbeitung der Prüfungsordnung im Hinblick auf unzutreffende Einfügungen aus der Rahmenprüfungsordnung angekündigt und z. T. auch bereits beispielhaft durchgeführt. Vor der Inkraftsetzung der Prüfungs- und Studienordnung ist diese letztmalig redaktionell zu überabeiten, dabei sollten falsche oder unklare Bezüge, die sich durch das Einfügen von Passagen aus der Rahmenprüfungsordnung ergeben korrigiert bzw. geklärt werden.

Einige Punkte, die aus Sicht der Gutachtergruppe eine Überarbeitung bzw. Anpassung benötigen, werden an dieser Stelle exemplarisch aufgeführt: Die Rolle des Prüfungsausschusses könnte erheblich früher in der Ordnung thematisiert werden. Ebenso wären die jeweiligen Zuständigkeiten von Prüfungsausschuss, Dezernat 1 und Fakultätsrat im Blick auf Prüfungen zu systematisieren, bislang scheint die Verteilung der Kompetenzen nicht logisch begründet. Auch ist die Rolle von Zweitprüfern im Blick auf mündliche Modulabschlussprüfungen unklar, ebenso die Frage, ob es zu Klausuren Zweitprüfer gibt. § 9 der Prüfungsordnung regelt die Anmeldefristen zu Prüfungen im Verhältnis zur Modulanmeldung. Mitunter müssten dann - verlässt man sich auf die Ausführungen zu „Prüfungsvorleistungen“ – Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen, bevor Prüfungsvorleistungen überhaupt erbracht werden konnten. Für einen Konfliktfall bietet die Studien- und Prüfungsordnung hier keine Lösungsmöglichkeit. Die Prüfungsbedingungen für ein Teilzeitstudium scheinen ohne Anpassungen von der Rahmenprüfungsordnung übernommen zu sein. Eine gleiche Taktung von Prüfungen wie im Vollstudium ist für ein Teilzeitstudium nicht angemessen.

In die Berechnung der Endnote des Studiums fließen ausschließlich die Noten der Modulprüfungen der Magisterphase, der Magisterarbeit und der Abschlussprüfung ein. Der gesamte erste Studienteil wird – entsprechend dem Bachelorstudiengang an der Universität Erfurt – in die Bewertung der Magisternote nicht einbezogen. Die Endnotengenerierung und Gesamtgewichtung der Studienleistungen weicht von den üblichen Gepflogenheiten der Leistungsbewertung an anderen Fakultät im deutschen Sprachraum ab. Hier wäre der Fakultät anzuraten, die Berechnung der Endnote und die Gesamtgewichtung der Studienleitungen mit dem Ziel zu überprüfen, ob diese Regelungen angemessen sind und die Leistung der Studierenden – auch der ersten sechs Semestern - damit ausreichend gewürdigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

1. Vor Inkraftsetzung der Prüfungs- und Studienordnung ist diese letztmalig redaktionell zu überabeiten, dabei sollten falsche oder unklare Bezüge, die sich durch das Einfügen von Passagen aus der Rahmenprüfungsordnung ergeben korrigiert bzw. geklärt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

1. Die in § 6, Abs. (6) verankerte Frist von mindestens 7 Tagen für die Wiederholung einer Prüfung sollte auf ihre Realisierbarkeit und inhaltliche Angemessenheit hin überprüft werden.
2. Die Regelungen zur Berechnung der Endnote und der Gesamtgewichtung der Studienleistungen sollten auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

2.2.6. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 ThürStAkkrVO)

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass durch eine verlässliche Planbarkeit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit ermöglicht werden soll. Ein auf individuelle Studienziele ausgelegtes Mentorensystem gewährleistet eine fachliche und fachübergreifende Beratung und Begleitung der Studierenden. Jeder Studierenden bzw. jedem Studierenden wird eine Mentorin bzw. ein Mentor aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugewiesen. Die Studierenden sind verpflichtet, das Belegprogramm des nächsten Semesters mit der Mentorin bzw. dem Mentor zu besprechen. Auf Fakultätsebene wird das Lehr- und Prüfungsprogramm kontinuierlich auf Überschneidungsfreiheit überprüft und im Austausch mit den Studierenden frühzeitig entsprechend den Vorgaben des Musterstudienplans geplant und organisiert. Der Musterstudienplan verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS auf das gesamte Studium. In der Regel sind fünf Module pro Semester (30 ECTS-Punkte) zu absolvieren, die sich über ein, höchstens über zwei Semester erstrecken. Die sich daraus ergebende Prüfungsbelastung (Anzahl und Dichte) wird als angemessen bezeichnet.

Die Ergebnisse der Auswertung der Abschlusszahlen im Zeitraum 2012 bis 2018 zeigt, dass der Anteil der Studierenden, die das Studium in der Regelstudienzeit absolvieren bei durchschnittlich 76% liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders positiv hervorzuheben ist die familiäre Atmosphäre an der Fakultät. Das Zahlenverhältnis von Lehrenden zu Studierenden ermöglicht eine gute Betreuung sowie die direkte und

unkomplizierte Kommunikation untereinander. In der Selbstdarstellung wird auf den regelmäßigen kommunikativen Austausch mit den Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern im Fachschaftsrat hingewiesen. Durch das Mentorierungssystem wird eine individuelle Studienberatung ermöglicht, insbesondere auch im Hinblick auf die Planung von externen Studienjahren und Auslandsaufenthalten. Die Studierendenzahlen ermöglichen die Arbeit in kleinen Gruppen, was zu einer besseren Lernsituation führt. Auch die Atmosphäre innerhalb der Gruppe der Studierenden wird als angenehm empfunden. Aktivitäten außerhalb des Studiums werden beispielsweise durch den Fachschaftsrat oder im Rahmen des Laienmentorats ermöglicht.

Der Aufbau des Studiengangs in Orientierungs-, Qualifizierungs- und Magisterphase ist übersichtlich und schlüssig und erleichtert die Studienplanung. Die Möglichkeit der Anrechnung eines Teils der Sprachanforderungen während des Studiums wird seitens der Studierenden – für die Gutachtergruppe durchaus nachvollziehbar – als positiv gewertet. Auch das standortspezifische „Studium Fundamentale“ zum Erwerb von Kompetenzen universeller Natur wird positiv und als Bereicherung wahrgenommen.

Die Prüfungs- und Studienordnung lässt eine gewisse Flexibilität an Prüfungsformen zu. Die Gutachtergruppe begrüßt dies. Im Sinne der Plan- und Studierbarkeit sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungsformen der einzelnen Modulprüfungen festgelegt sind und bekannt gegeben werden. Wünschenswert wäre aus Sicht der Studierenden, dass die Fakultät die Prüfungspläne für die Studiengänge zeitgleich bekannt geben würde. Der Prüfungsplan für den laufenden Magisterstudiengang wird zur Zeit vergleichsweise spät veröffentlicht.

An anderer Stelle wurde bereits ausgeführt, dass die Module des künftigen Studiengangs den universitätsweiten Standards angepasst wurden, in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen bestehen und meist mit 6 ECTS-Punkten verbucht werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Modulzahl und -dichte von aktuell 34 auf 46 Module. Von Seiten der Studierenden wurden Befürchtungen geäußert, dass sich dadurch die Prüfungsbelastung erhöhen könnte. Die Programmverantwortlichen versicherten jedoch das Gegenteil: Die bisherigen, sehr umfangreichen Prüfungen, die meist den Stoff von mindestens zwei Semestern zum Inhalt hatten, würden durch die neue Modularisierung vereinfacht werden. Die Prüfungsdichte sei mit einer Zahl von bis zu 5 Prüfungen pro Semester angemessen, die Organisation und die Anzahl der Modulprüfungen pro Semester entspräche den universitären und staatlichen Vorgaben. Durch die Verkleinerung der Module würden auch die Modulprüfungen in ihrem Stoffumfang übersichtlicher und in der Zusammensetzung sinnvoller. In der Selbstdarstellung wird das Ziel formuliert, die bisherige Prüfungsbelastung nicht zu erhöhen. Festzuhalten bleibt, dass die erhöhte Anzahl der Module im Vergleich zu den Modulgestaltungen des Mustervorschlags der DBK eine erhöhte Anzahl an Modulprüfungen mit

sich bringt. In diesem Zusammenhang ist noch einmal die Wiederholungsfrist von nicht bestandenen Prüfungen zu erwähnen, die einen erheblichen zusätzlichen Druck für Studierende bedeuten kann.

Die Gutachtergruppe empfand die Modulaufbaupläne, Modulhandbücher und die Prüfungs- und Studienordnung als zum Teil sehr unübersichtlich und verwirrend, um nicht zu sagen „überkomplex“. Dies deckt sich mit dem Empfinden der Studierenden, wie sie in den Evaluationsergebnissen ersichtlich sind. Ein logischer Aufbau und eine übersichtlichere Darstellung sowie redaktionelle Überarbeitungen sind wünschenswert.

Hinsichtlich der Studierbarkeit ist Überschneidungsfreiheit sowohl im Blick auf das Lehrangebot als auch im Blick auf die Prüfungstermine aufgrund der Zahl der Studienfälle gewährleistet. Es wurde deutlich, dass sich im laufenden Studiengang vor allem große Module (z.B. über 2 Semester) als problematisch darstellen und zu Ungleichgewicht in der Prüfungslast zwischen Sommersemester und Wintersemester v.a. in der Orientierungsphase führen. Hinsichtlich der Prüfungsformate ist von den Studierenden eine höhere Variationsbreite erwünscht. Die einzelnen Formate sollten sodann hinsichtlich ihrer Kriterien formal definiert werden, um Transparenz für die Erwartungen herzustellen.

Die im Rahmen der Systemevaluation erhobenen Daten zum durchschnittlichen studentischen Workload im laufenden Magisterstudiengang weisen keine Auffälligkeiten auf. Was den Nachfolgestudiengang anbelangt, kann zu den Anforderungen der Module im Blick auf ECTS-Leistungspunkte zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einschätzung abgegeben werden.

Die Zusammenarbeit z. B. mit dem Priesterseminar ist grundsätzlich gegeben und eine Abstimmung von Ausbildungselementen vorgesehen und notwendig, da die Fakultät selbst z. B. keine Homiletikausbildung anbieten kann.

Insgesamt zeigten sich die Studierenden sowohl was die Lebensqualität in Erfurt als auch die Studienqualität an der Universität Erfurt bzw. an der Katholisch-Theologischen Fakultät anbelangt, sehr zufrieden. In ihrer studentischen Partizipation können sie am universitären Leben mitwirken und fühlen sich zugleich ernst genommen. Sie bescheinigen eine gute Kommunikation sowohl unter Studierenden als auch von den Studierenden zum Mittelbau und dem Professorium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6. *Wenn einschlägig:* **Besonderer Profilanspruch** (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO)

(Nicht einschlägig)

2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 ThürStAkkrVO)

2.3.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Sachstand

Den vorliegenden Unterlagen (Qualifikationsprofile) sowie dem Internetauftritt der Universität Erfurt bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät sind detaillierte Auskünfte über die Profile der Lehrenden im vorliegenden Studiengang zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität, die Adäquanz und die wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte sowie ein internationaler Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit gewährleistet.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Das wissenschaftliche Forschungskolleg „Theologisches Forschungskolleg“ zielt insbesondere auf die Förderung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden von den Lehrenden, deren fachliche Qualität gewährleistet ist, sichergestellt.

Der sich aus der Lektüre ergebende positive Gesamteindruck der Umsetzung des universitären Leitgedankens der Interdisziplinarität und dessen Niederschlag im Studium Fundamentale wurde in den Gesprächen eindrucksvoll bestätigt. Die Fakultät stärkt nachvollziehbar ihr Forschungsprofil, so wurde bspw. mit dem Max-Weber-Kolleg eine Kooperation bzgl. Lehrexport/-import für die kommenden fünf Jahre geschlossen. In den Gesprächen wurde auch nachvollziehbar und glaubhaft ausgeführt, dass das für den Standort Erfurt spezifische Profil, das sich z.B. durch die Stichworte „säkulares Umfeld, religiöse Indifferenz, wenig bis keine religiöse Sozialisation“ umreißen lässt, kontinuierlich in Forschung und Lehre reflektiert wird. Den künftigen Studiengang zeichnet demzufolge ein ökumenischer Schwerpunkt aus.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe könnten die aktuellen methodologischen Entwicklungen und inhaltlichen Forschungsergebnisse, die sich in den einzelnen Fächern wiederspiegeln, stärker interdisziplinär wirken, wenn Kommunikationsstrukturen, die der Absprache und Verständigung dienen, entwickelt bzw. weiter gestärkt würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2. Wenn einschlägig: **Lehramt** (§ 13 Abs. 2 und 3 ThürStAkkrVO)

(Nicht einschlägig)

2.4. Studienerfolg (§ 14 ThürStAkkrVO)

Sachstand

An der Universität Erfurt ist im Bereich Studium und Lehre eine Evaluationsordnung (vom 06.08.2018) etabliert worden: Die Ordnung enthält Regelungen zu Zielen, Zuständigkeiten, Gegenständen und Verfahren, Datenschutz, Veröffentlichung und Verwendung von Daten. Das Evaluationskonzept beruht auf dem „student-life-cycle“ und umfasst Lehrevaluation, Studienanfängerinnen- bzw. Studienanfängerbefragung, Systemevaluation, Studienrichtungswechsel- und Exmatrikulationsbefragung, Absolventinnen- bzw. Absolventenbefragung, Alumnibefragung sowie fakultativ externe Evaluationen.

Die Evaluationsverfahren werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes durchgeführt. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre verantwortet und initiiert in Abstimmungen mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen die regelmäßige Durchführung der Evaluation und die hochschulinterne Weiterleitung der Ergebnisse der Befragungen.

Die studentische Arbeitsbelastung wird in der Systemevaluation durch die Frage nach dem geschätzten wöchentlichen Zeitaufwand, den Studierende für ihre gesamten Studienaktivitäten während der Vorlesungszeit erbringen, evaluiert.

An der Katholisch-Theologischen Fakultät ist neben dem Professorium und dem Fakultätsrat insbesondere die Studienkommission für die Qualitätssicherung und –entwicklung im Bereich Studium und Lehre zuständig.

Ein anlassbezogener Austausch zwischen Studienberatung, Mentoren, Studiendekanat einerseits und Studierenden andererseits ist kontinuierlich möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da sich der Akkreditierungsvorgang auf eine künftige Prüfungs- und Studienordnung bezieht, die noch nicht in Kraft ist, lassen sich Qualitätssicherung und Studienerfolg nur im Blick auf die auslaufende Studienorganisation beurteilen. Auch wenn darin eine gewisse Ungleichzeitigkeit des Akkreditierungsverfahrens liegt, geht die Gutachtergruppe davon aus, dass die im auslaufenden Studiengang erprobte Praxis auch im Nachfolgestudiengang weitergeführt wird. Die Universität sichert der theologischen Fakultät eine effektive Organisation der Studienevaluation. Auf Fakultätsebene ist für die Qualitätssicherung eine dreimal im Semester tagende Studienkommission verantwortlich, die sich aus der Studiendekanin bzw. der Studiendekan, zwei Professorinnen bzw.

Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und zwei Studierenden zusammensetzt.

Der Studiengang erfreut sich bei den Studierenden einer hohen Gesamtzufriedenheit. Dabei liegt die Zufriedenheit mit der Studienorganisation und den Prüfungsbedingungen leicht unter den anderen Kategorien wie Lehrangebot, Internationalisierung, sachliche Ausstattung und deren Verfügbarkeit, technische Ausstattung und deren Gesamtzustand. Die ausgewerteten Lehrveranstaltungen bewegen sich genau auf dem universitätsweiten Mittelwert und damit bis auf vereinzelte Ausnahmen auf einem hohen Niveau.

Wie allgemein in Theologischen Fakultäten zeichnen sich auch in Erfurt sinkende Zahlen der Studierenden ab: zwischen 2012 (88) bis 2018 (38) um mehr als die Hälfte. Die kleineren Zahlen erschweren die Auswertbarkeit von statistischen Evaluationen; bei Lehrveranstaltungen ab mind. 10 Studierenden erfolgen sie online, darunter papierbasiert. Eine jahrgangsübergreifende Zusammenfassung bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen ermöglicht auch bei geringen Studierendenzahlen einen auswertbaren Rücklauf. Wenn ein Rücklauf unter fünf erwartbar ist, wird aus Datenschutzgründen keine Evaluation vorgenommen. Evaluationen auf Modulebene wurden bislang nicht durchgeführt, sie könnten für ein modularisiertes Studium nach der Bologna-Reform den Zusammenhang interdisziplinär organisierter Module verbessern.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen gehen an die Lehrenden; inwiefern Studierende in die Bewertung der Evaluationen einbezogen werden, hängt von den Lehrenden ab. In der Selbstdokumentation wird hervorgehoben, dass die von der Universität angebotenen Evaluationen durch den „enge(n) Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden“ ergänzt werden, der sich durch „günstige Zahlenverhältnisse“ mit „eine(r) hochstehende(n) Gesprächskultur“ auszeichnet. In den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass sowohl Studierende als auch Lehrende den persönlichen, engen Kontakt untereinander schätzen und pflegen, sodass Rückmeldungen auch schnell auf einer informellen Ebene erfolgen können.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung des Studiengangs durchzuführen. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte – auch mit Blick auf die seitens der Universität Erfurt angestrebte Systemakkreditierung – geprüft werden, inwieweit Evaluationen auf Modulebene zur Überprüfung einer sachgemäßen Modularisierung ein- und durchgeführt werden können. Kontinuierlich - oder bei erheblichen Veränderungen oder der Neueinführung von Modulen auch anlassbezogen - könnten mit Hilfe dieses Instruments Befragungen beispielsweise nach der inhaltlichen Abstimmung der Veranstaltungen, der Angemessenheit des Arbeitsaufwandes in der Veranstaltung und für die Prüfung sowie der Angemessenheit der Prüfungsformate durchgeführt und Stärken und Schwächen einzelner Module identifiziert und Verbesserungsbedarfe aufgedeckt werden.

Irritierend stellt sich für die Gutachtergruppe dar, dass an einer Universität, die sich im Verfahren der Systemakkreditierung befindet, grundlegende Daten (vgl. Datenblatt) anscheinend nicht systematisch erhoben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

1. Das Evaluationssystem sollte um das Instrument Modulevaluation ergänzt werden.

2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 ThürStAkkrVO)

Sachstand

Die Gleichstellungs-und Diversitätsarbeit an der Universität Erfurt wird nach § 9 und 10 der Grundordnung von einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten, einem Beirat für Gleichstellungsfragen, in dem die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten versammelt sind, und einer bzw. einem Beauftragten für Diversität wahrgenommen. Die Wahl zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt auf Vorschlag des Gleichstellungsbeirats vom Senat für drei Jahre.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Gleichstellungsarbeit darauf abzielt, verschiedene zielgruppenspezifische Aktivitäten und Angebote zu bündeln und Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit zu entwickeln.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Katholisch-Theologischen Fakultät hat im Fakultätsrat Antrags- und Rederecht. Das Gleichstellungszukunftskonzept (2019-2024) sowie die Gleichstellungspläne (2015-2020, 2017-2020) sind auf den Internetseiten der Universität Erfurt veröffentlicht und können eingesehen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt gesehen unterstützen die an der Universität Erfurt verankerten Programme zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit nach Ansicht der Gutachtergruppe die universitären Karrieren von Frauen und wirken sich somit auch deutlich auf die Lehre in den einzelnen Studiengängen aus.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde der Gutachtergruppe glaubhaft versichert, dass der Universität Erfurt ein ausgewogenes Verhältnis an weiblichen und männlichen Mitarbeitenden wichtig sei. In der Katholisch-Theologischen Fakultät ist ein Drittel des Lehrkörpers weiblich. Kernanliegen der Hochschulleitung sei es generell, die Zahl der Wissenschaftlerinnen an der Universität zu erhöhen. Wie dies strategisch angegangen werden soll und wie darüber hinaus eine konkrete Förderung aussehen kann, blieb allerdings offen.

Laut Selbstdokumentation hat die Universität Erfurt ein Programm entwickelt, um die Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie, einschließlich Pflege, zu verbessern, zum Beispiel durch Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Netzwerkangebote sowie einem Erziehendenausweis für Studierende. Die Gutachtergruppe bestärkt die Universität und die Katholisch-Theologische Fakultät, diese Angebote fortzusetzen und auszubauen.

Die Prüfungs- und Studienordnung weist detailliert flexible Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (§ 6a), für Studierende im Mutterschutz (§ 6b) sowie für Bildungsausländer in der Orientierungsphase (§ 6b) auf.

Verbesserungspotenzial wird in der Förderung von Theologie-Studentinnen gesehen, insbesondere im Aufzeigen von möglichen kirchlichen und außerkirchlichen Berufsfeldern. Als positiv wurde von den Studierenden das Laien-Mentorat erwähnt. Die Gutachtergruppe rät daher, am Laien-Mentorat festzuhalten und den Studentinnen noch konkreter ihre möglichen Berufsfelder innerhalb der Kirche aufzuzeigen, sie in Gesprächen mit Pastoralreferentinnen etc. zu ermutigen, als Frau Verantwortung in der Kirche zu übernehmen. Außerdem empfiehlt die Gutachtergruppe im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit, Studentinnen wie Studenten stark zu machen, sich auch „aus dem kirchlichen Umfeld“ herauszutrauen und ihnen ebenfalls mit Mentorinnen und Mentoren berufliche Wege in Kultur, Politik und Wirtschaft zu eröffnen.

Durch gezielte Beratungsangebote für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen können auch individuelle Absprachen in Bezug auf die Studienorganisation (wie etwa die Verlängerung der zugelassenen Studienzeit) getroffen werden. Betont wird zudem der barrierefreie Zugang zu vielen Gebäuden der Hochschule. Die auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittene Förderung scheint dabei einzelfallbezogen gewährleistet zu sein.

Bereits ausgeführt wurde, dass seitens der Gutachtergruppe problematisch gewertet wird, dass die abschließende Entscheidung zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs laut Prüfungsordnung bei den jeweiligen Prüfenden (vgl. § 6a und 6b) liegt (vgl. 2.2.5 Prüfungssystem).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6. *Wenn einschlägig*: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** (§ 16 ThürStAkkrVO)

(Nicht einschlägig)

2.7. *Wenn einschlägig:* **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** (§ 19 ThürStAkkrVO)

(Nicht einschlägig)

2.8. *Wenn einschlägig*: **Hochschulische Kooperationen** (§ 20 ThürStAkkrVO)

(Nicht einschlägig)

2.9. *Wenn einschlägig:* **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien** (§ 21 ThürStAkkrVO)

(Nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

Allgemeine Hinweise

Pandemie-bedingt wurde die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt.

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den Studiengang „Katholische Theologie“ (M. Theol.), dessen Studienabschluss auch kanonische Wirkung hat, erfolgt durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Prof. Dr. Peter Jonkers zum Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge als Berichterstatter auch an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens wurden seitens der Katholisch-Theologischen Fakultät Erfurt mit erläuternden Schreiben vom 10.11.2020, vom 03.12.2020 und vom 26.02.2021 weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt, die in der Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtergruppe berücksichtig wurden.

Beschlussempfehlung:

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 18. März 2021 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag zu.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit drei Auflagen) zu.
- Die Akkreditierungskommission AKAST empfiehlt, die Auflage 1 (Kriterium Curriculum) und die Auflage 3 (Prüfungssystem) 3 – wie von der Gutachterkommission vorgeschlagen - auszusprechen.

- Die Akkreditierungskommission AKAST empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die gutachterliche Auflage 2 umzuformulieren und zu präzisieren.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Katholische Theologie“ (M. Theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel. Die Akkreditierungskommission sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine grundsätzlich abweichende Beschlussempfehlung.

Die Akkreditierungskommission von AKAST begrüßt das mit der Stellungnahme vom 26.02.2021 der Erfurter Fakultät eingereichte „Evaluationskonzept“ (Anlage 2), erachtet es jedoch bei dieser Evaluierung, als unerlässlich, dass das Evaluationskonzept auch die Einbindung von externem Sachverstand vorsieht, idealerweise Mitglieder aus der Gutachterkommission, die diese Begutachtung durchgeführt hat.

Der Akkreditierungskommission ist weiterhin bewusst, dass für die Auflagenerfüllung in der Regel eine Frist von 12 Monaten vorzusehen ist (MRVO § 27). Der Studiengang in der zu akkreditierenden Form nimmt zum Wintersemester 2021/22 den Studienbetrieb auf. Die Module der Qualifizierungsphase werden ab Wintersemester 2022/23 angeboten.

Die Akkreditierungskommission AKAST empfiehlt die gutachterliche Auflage 2 (Kriterium Curriculum) umzuformulieren und die Vorlage eines Evaluierungskonzeptes als eigene Auflage Nr. 2 a (Kriterium Curriculum) zu formulieren.

Die Akkreditierungskommission AKAST erachtet es zudem für notwendig, die Auflage 2 (Kriterium Curriculum) mit dem Hinweis auf eine Einzelfallentscheidung zu versehen.

Umformulierung:

Auflage 2 (Kriterium Curriculum):

- **Es ist nachzuweisen, dass mittels des Erfurter Modularisierungskonzeptes der Qualifizierungsphase die interdisziplinären Zielsetzungen der in den Kirchlichen Anforderungen genannten Module erreicht und Mobilität und Anerkennung durch diese besondere Modulstruktur in der Qualifizierungsphase nicht signifikant eingeschränkt werden.**

Hinweis: *Da der Nachweis nicht innerhalb von 12 Monaten geführt werden kann, sollte der Hochschule – auf Antrag – für die Erfüllung dieser Auflage die Möglichkeit auf Fristverlängerung eingeräumt werden.*

Die Katholisch-Theologische Fakultät sollte weiterhin daraufhin gewiesen werden, dass es sich beim Aussprechen der Auflage 2 um eine Einzelfallentscheidung handelt.)

Auflage 2a (Kriterium Curriculum)

Der in Auflage 2 erforderliche Nachweis ist mittels einer Evaluierung, welche auch externen Sachverstand miteinbezieht, idealerweise Mitglieder der Gutachterkommission, zu führen. Ein entsprechendes Evaluierungskonzept ist vorzulegen.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung ist durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied Weihbischof Dr. Christoph Hegge am 24.03.2021 erfolgt.

Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkkrVO

Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Ansgar Wucherpfennig SJ, PTH Sankt Georgen, Lehrstuhl für Exegese des Neuen Testaments
- Prof.in Dr. Gisela Muschiol, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Prof. Dr. Joachim Wiemeyer, Ruhr Universität Bochum, Lehrstuhl für Christliche Gesellschaftslehre
- Prof.in Dr. Katharina Karl, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Professur für Pastoraltheologie

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Dirk Gärtner, Regens Bischöfliches Priesterseminar der Diözese Fulda
- Nicole Stroth, Redakteurin Öffentlichkeitsarbeit, Don Bosco Medien München

c) Studierende / Studierender

- Andreas A. Weick, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Studium der Theologischen Studien, Europäischen Ethnologie und Judaistik (B.A.)

IV Datenblatt

1. Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote[2]) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3]) in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X *(liegt nicht vor)*			Absolventinnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X *(liegt nicht vor)*			Studierende gesamt		
	insgesamt	davon Frauen *(liegt nicht vor)*		insgesamt	davon Frauen *(liegt nicht vor)*		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	3		0,00%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	39	18	46,15%
WS 2019/2020	10		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	38	18	47,37%
SS 2019[1])	1		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	35	17	48,57%
WS 2018/2019	7		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	38	18	47,37%
SS 2018	2		0%	71,10%		0%			#DIV/0!			#DIV/0!	36	13	36,11%
WS 2017/2018	5		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	33	11	33,33%
SS 2017	0	#DIV/0!		68,70%		0%			#DIV/0!			#DIV/0!	40	13	32,50%
WS 2016/2017	4		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	45	16	35,56%
SS 2016	0	#DIV/0!		70,20%		0%			#DIV/0!			#DIV/0!	48	17	35,42%
WS 2015/2016	5		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	53	20	37,74%
SS 2015	0	#DIV/0!		78,20%		0%			#DIV/0!			#DIV/0!	66	20	30,30%
WS 2014/2015	8		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	73	25	34,25%
SS 2014	3		0%	74%		0%			#DIV/0!			#DIV/0!	75	25	33,33%
WS 2013/2014	12		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	77	27	35,06%
SS 2013	4		0%	80,50%		0%			#DIV/0!			#DIV/0!	81	28	34,57%
WS 2012/2013	10		0%	87,50%		0%			#DIV/0!			#DIV/0!	81	27	33,33%
Insgesamt	61	0	#DIV/0!	5.302	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	781	277	5,07441474

[1]) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die im Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2]) Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

[3]) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studienanfänger im Sommersemester sind Wechsler, d.h. nicht 1. HSS sondern 1. FS mit Ausnahme vom SS2020, hier ist ein Studierender im 1. HSS

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019[1)]					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	31,50%	63,20%	5,30%	0,00%	0

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
3) Eine Einzelaufschlüsselung der einzelnen Semester liegt derzeit nicht vor, kann aber nachgereicht werden

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussjahr	Studiendauer schneller als RSZ *(liegt nicht vor)*	Studierende in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester *(liegt nicht vor)*	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester *(liegt nicht vor)*	**Stud. Gesamt**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2019		26			38
2018		27			38
2017		23			33
2016		33			47
2015		43			55
2014		57			77
2013		66			82

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2. Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	04.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	26.11.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.09.2009 bis 30.09.2014 AKAST
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.09.2014 bis 30.09.2021 AKAST
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	---

3. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht(zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
ThürStAkkrVO	Thüringer Studienakkreditierungsverordnung

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen mindestens sechs und höchstens acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und mindestens zwei und höchstens vier Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zu dem Studiengang zwischen Hochschule und Ministerium konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Regelstudienzeit von insgesamt höchstens zwölf Semestern eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eignungsprüfung nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.

(2) Für den Zugang zu den Masterstudiengängen können nach Maßgabe des § 53 Abs. 4 ThürHG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bacheloroder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mehrfachabschluss (multiple degree). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. »Bachelor of Arts« (»B.A.«) und »Master of Arts« (»M.A.«) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. »Bachelor of Science« (»B.Sc.«) und »Master of Science« (»M.Sc.«) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forstund Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. »Bachelor of Engineering« (»B.Eng.«) und »Master of Engineering« (»M.Eng.«) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. »Bachelor of Laws« (»LL.B.«) und »Master of Laws« (»LL.M.«) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. »Bachelor of Fine Arts« (»B.F.A.«) und »Master of Fine Arts« (»M.F.A.«) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. »Bachelor of Music« (»B.Mus.«) und »Master of Music« (»M.Mus.«) in der Fächergruppe Musik und

7. »Bachelor of Education« (»B.Ed.«) und »Master of Education« (»M.Ed.«) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz »honours« (»B.A. hon.«) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach

Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Ab-

solventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch- didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S.22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12.2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4.2016, S.20) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm gemeinsam mit außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3

verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind;

das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangsunter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischenBefähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 ThürStAkkrVO

Zurück zum Gutachten